

Ausführungsbestimmungen zum Beschluß V:
Der Dienst der Frau in Zeiten der Not.

1. Es ist vornehmste Pflicht aller kirchlichen Organe, dafür zu sorgen, daß der Sonntagsgottesdienst in jeder Gemeinde regelmäßig gefeiert wird.
2. Muß die Gemeinde den Pfarrer entbehren, so ist ein benachbarter Pfarrer zum Leiter des Gemeindegottesdienstes (Presbyteriums) und damit als verantwortlicher Hirte der Gemeinde einzusetzen.
3. Wenn der vertretende Pfarrer in allen ihm anvertrauten Gemeinden weder selbst den sonntäglichen Gottesdienst halten, noch ihn durch andere von der Kirchenleitung als rechte Prediger anerkannte Pfarrer halten lassen kann, so sind zunächst die Ältesten dazu berufen, die Leitung des Gottesdienstes zu übernehmen, so weit das erforderlich ist.
4. Sind Älteste vorhanden, die von der Kirchenleitung zum Dienst am Wort ausgerüstet und bestätigt worden sind (Laienprediger), so ist es an ihnen, den Gottesdienst zu halten, wobei möglichst ein weiterer Ältester die Liturgie übernehmen sollte. Es ist anzustreben, daß diese Laienprediger sich mit dem vertretenden Pfarrer abwechseln, gegebenenfalls auch so, daß sie, wenn der vertretende Pfarrer in der Gemeinde predigt, seinen Gemeinden den Gottesdienst halten. Soweit die Gottesdienste durch die Pfarrer und Laienprediger gehalten werden können, gilt die Gemeinde in Bezug auf die Gottesdienste als ausreichend versorgt.
5. Sind Laienprediger nicht vorhanden und können die Gottesdienste nicht vom Pfarrer gehalten werden, so ist der Notstand, von dem der Beschluß V spricht, für die betr. Gemeinden, bzw. für den ganzen Kirchenkreis gegeben, und zwar zunächst für die gottesdienstliche Versorgung. Das ist von der Kirchenleitung ausdrücklich festzustellen.
6. Auch in diesem Fall ist es zunächst Pflicht der Kirchenleitung, durch Abhaltung von Lesegottesdiensten den regelmäßigen Gottesdienst aufrecht zu erhalten.
7. Die gelesene Predigt kann jedoch nicht als voller Ersatz für das lebendige Zeugnis angesehen werden, das dem Wesen des evangelischen Gottesdienstes gemäß ist. Steht daher eine Vikarin zur Verfügung, die geeignet und bereit ist, den Gemeindegottesdienst mit freier Predigt zu halten, so ist sie durch die Kirchenleitung damit zu beauftragen.
Dieser Auftrag ist als ein außerordentlicher zu kennzeichnen.
Er ist auf das betr. Notgebiet für die Dauer der Notzeit beschränkt.
8. Finden sich weder Älteste, die Lesegottesdienst zu halten bereit sind, noch Vikarinnen, die den Gottesdienst übernehmen können, stehen jedoch andere, theologisch nicht vorgebildete Frauen bereit, so werden diese mit der Abhaltung von Lesegottesdiensten zu beauftragen sein. Unter ganz besonderen Umständen kann die Kirchenleitung solchen Frauen auch die freie Verkündigung des Evangeliums im Gemeindegottesdienst gestatten, wenn sie sich hinreichend davon überzeugen können, daß eine entsprechende geistliche Gabe vorhanden ist und die betr. Frau auch in sonstiger Beziehung für diesen Dienst geeignet ist.
9. In allen Fällen, in denen eine Frau, auch eine theologisch vorgebildete, den Gottesdienst hält, ist zu erstreben, daß in bestimmten Abständen auch Männer den Gottesdienst halten, in erster Linie der mit der Vertretung beauftragte Pfarrer. Handelt es sich um eine Vikarin, so kann diese an einem solchen Sonntag den Gottesdienst in der Gemeinde des betr. Pfarrers übernehmen, auch wenn in dieser selbst ein unmittelbarer Notstand nicht vorliegt.
10. Es ist anzustreben, daß in den Gottesdiensten, in denen eine Frau die Predigt hält oder liest, die Liturgie von einem dazu vorgebildeten Mann gehalten wird.

A n t r ä g e

I. Zum Vikarinnengesetz.

Die Synode empfiehlt dem Preußischen Bruderrat für die Ausführungsbestimmungen zum Vikarinnengesetz folgende Sätze:

1. Die Vikarin übernimmt ihr Amt als lebenslänglich.
2. Es wird eine Schwesternschaft gebildet, der alle Vikarinnen der Evangelischen Bekenntnissynode der Altpreußischen Union angehören.
3. Für jede Provinzialkirche wird ein Ausschuß gebildet, der über die Tätigkeit der Vikarinnen wacht. Ihm gehört auch die Oberin der Provinzialschwesternschaft an.

Der Vorschlag der Altpreußischen Union wird dem "Vikarinnenausschuß" zur Ausarbeitung einer neuen Vorlage an eine spätere Preußensynode oder an den Preußischen Bruderrat überwiesen.

Synode beschließt, das erarbeitete Material zum Vikarinnengesetz der Leitung der bekennnisgebundenen Plakonnissenhäuser zur gemeinsamen Durcharbeitung mit dem Preußischen Bruderrat zu übergeben.

Für die Richtigkeit:

gez. Held

Essen, den 4. Februar 1944.

Formular

für die Einsetzung der Vikarin in ihren Dienst.
(Ordination)

(Die Einsetzung der Vikarin in ihren Dienst (Ordination) geschieht im Gemeindegottesdienst, der mit der Feier des Heiligen Abendmahles verbunden ist. Der Gottesdienst verläuft bis zur Beendigung der Predigt in der üblichen Form. Die Predigt wird nicht von der Vikarin gehalten. Nach dem Kanzelsegen singt die Gemeinde: "Komm, heiliger Geist, Herre Gott!" Während des Gesanges tritt der Ordinator mit zwei Assistenten^{x)} zum Altar. Die Vikarin steht vor dem Ordinator.)

Ordinator: Liebe Gemeinde! Unsere Schwester NN ist nach der Ordnung unserer Kirche zum Dienst einer Vikarin zugerüstet worden und soll nunmehr zu diesem heiligen Amt berufen und bestätigt werden. So laßt uns miteinander hören, was Gottes Wort von Gebot und Verheißung rechter evangelischer Verkündigung sagt!

Erster Assistent: Hört aus der Apostelgeschichte des Lukas die prophetische Verheißung, die in der Gemeinde Jesu Christi am Tag der Pfingsten erfüllt ist: "Es soll geschehen ..." (Apg. 2, 17-18).

Zweiter Assistent: Hört das apostolische Wort, wie es geschrieben steht im Brief an die Römer: "Wer den Namen des Herrn wird anrufen..." (Röm. 10, 13-17).

Erster Assistent: Hört weiter aus dem Brief an die Römer die Mahnung des Apostels: "Ich sage durch die Gnade ..." (Röm. 12, 3-12).

Zweiter Assistent: Hört das heilige Evangelium, wie es geschrieben steht bei Johannes. Jesus spricht: "Heiliger Vater, erhalte sie..." (Joh. 17, 11b-21).

Ordinator: Liebe Schwester! Du stehst bereit, das Amt einer Vikarin in unserer evangelischen Kirche zu übernehmen. So laß dir vor dem Angesicht Gottes und in Gegenwart der Gemeinde sagen, welche Pflichten in diesem Amt beschließen sind:

x) Die Assistenten sollen ordiniert⁺ Pfarrer sein. Darüber, ob es zulässig ist, daß auch eine Vikarin assistiert, wird die Synode zu entscheiden haben.

Zum ersten: Dein Dienst ist Dienst am Worte Gottes. Er richtet sich auf Frauen, Jugendliche und Kinder. Ihnen sollst du ohne Menschenfurcht und Ansehen der Person Gottes Wort verkündigen und sie in der reinen Lehre des Evangeliums unterweisen. Du sollst sie zur christlichen Gemeinschaft sammeln. Du sollst ihnen helfen, den Weg des Glaubens zu gehen und ihr Leben zu heiligen unter Gottes Wort. Du sollst ihre Beichte hören und den Bußfertigen die Vergebung der Sünden zusprechen. Insonderheit sollst du unter ihnen die Kranken und Gefangenen, die Witwen und Waisen besuchen. Du sollst den Irrenden nachgehen, den Angefochtenen beistehen und die Sterbenden zu einem christlichen Ende bereiten. Im Rahmen deines Dienstes sollst du die heiligen Sakramente nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi verwalten. Du sollst für die, die dir befohlen sind, vor Gott eintreten mit deinem Gebet und sollst keine Seele verloren geben.

Zum zweiten: Dabei sollst du ernstlich beachten, daß in der Kirche Jesu Christi niemand eine andere Lehre verkündigen darf als die, die gegründet ist in Gottes Wort, verfaßt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, bezeugt in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie

(für Schwestern lutherischen Bekenntnisses:)

in der ungeänderten Augsburgerischen Konfession, im Kleinen und Großen Katechismus Martin Luthers und in den Schmalkaldischen Artikeln,

(für Schwestern reformierten Bekenntnisses:)

im Heidelberger Katechismus,

(oder)

in den Bekenntnissen der Reformation, und wie es gegenüber den Irrlehren unserer Zeit aufs neue als bindend bekannt ist in der Theologischen Erklärung der Ersten Bekenntnissynode zu Barmen.

Zum dritten: Deinen Dienst sollst du gemäß den Beschlüssen der Bekenntnissynoden führen. Die Ordnungen der Kirche und das Herkommen der Gemeinde sollst du sorgfältig beachten und sollst dich nicht mit Dingen befassen, die nicht deines Amtes sind. Auch sollst du das Beichtgeheimnis bewahren und niemandem offenbaren, was dir im Amt der Seelsorge anvertraut wird.

Zum vierten: Du sollst unablässig in der Heiligen Schrift forschen und ohne Unterlaß zu Gott beten, daß dein Glaube nicht wanke und dein Leben geheiligt werde im Geist des Friedens und der Liebe, auf daß du nicht anderen predigst und selbst verwerflich werdest.

In summa: Du sollst alle Kräfte Leibes und der Seele in den Dienst dieses heiligen Amtes stellen und dein Leben so führen, wie du hoffen darfst, es demaleinst vor dem Richtstuhl Jesu Christi zu verantworten. Bist du nun willens, dies alles zu befolgen und dein Amt nach bestem Vermögen auszurichten, so sprich : Ja!

Vikarin: Ja, ich will es mit Gottes Hilfe!

Ordinator: So übertrage ich dir im Auftrag des Bruderrates X) das Amt einer evangelischen Vikarin im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

(Die Vikarin kniet nieder. Die Assistenten legen ihr einer nach dem anderen die Hände auf und sprechen dabei je einen biblischen Segensspruch. Danach legt der Ordinator der Vikarin die Hände auf und spricht:)

X Hier ist die Kirchenleitung der betreffenden Provinz zu nennen.

Ordinator: Der Herr segne dich, daß du viel Frucht schaffest und diese Frucht bleibe ewiglich!

Laßt uns beten: Herr Jesus Christus, du Sohn des lebendigen Gottes, der du gesagt hast: Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter, wir danken dir, daß du immer aufs neue Arbeiter in deine Ernte sendest und daß du auch diese unsere Schwester in deinen Dienst gerufen hast. Rüste sie aus mit deinem Heiligen Geist, daß sie ihr Amt mit Freudigkeit führe zur Ehre deines Namens und zur Erbauung deiner Kirche! Deiner Treue befehlen wir sie. Du rufst. Du wirst es auch tun!

Assistenten: Amen.

(An die Ordination schließt sich die Feier des Heiligen Abendmahles an.)

- - - - -